



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
18/2360**
A17

Oliver Krischer

13.03.2024

Seite 1 von 11

VIII-A2-01.02.02.04-2024-
0001908
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke, Herr Dr.
Dargazanli, Herr Heutz, Frau
Riemensperger
Telefon 0211 4566-856
Telefax 0211 4566-388
petra.umlau-
schuelke@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Gewerbeabfallverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zur Umsetzung und Überprüfung der Gewerbeabfallverordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags
Nordrhein-Westfalen
am 13. März 2024

Schriftlicher Bericht

Umsetzung und Überprüfung der Gewerbeabfallverordnung

Vorbemerkung

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) aus dem Jahr 2017¹, die seit dem 1. Januar 2019 vollständig gilt, hatte insbesondere die erforderliche Anpassung an die fünfstufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Ziel.

Die getrennte Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen an der Anfallstelle ist als Voraussetzung für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. für das Recycling festgesetzt. Der Schwerpunkt der Gewerbeabfallverordnung liegt auf der getrennten Sammlung von Abfällen und deren stofflicher Verwertung.

Zum Nachweis der Getrenntsammlung müssen die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle ihre gesamte Entsorgungssituation dokumentieren.

Ist die getrennte Sammlung einzelner Abfallfraktionen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Die Vorbehandlungsanlage muss bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Technik, des Betriebs und der Dokumentation erfüllen, welche in der Gewerbeabfallverordnung geregelt sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass recyclingfähige Fraktionen möglichst weitgehend aussortiert werden können.

Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind. Hierunter fallen u.a. Papier, Pappe und Karton, Kunststoffe, Glas, Holz, Textilien und Bioabfälle. Die Pflicht zur getrennten Sammlung bestimmter Abfallfraktionen gilt durch die Gewerbeabfallverordnung nicht nur für die privaten Haushalte, sondern auch für Behörden, Verwaltungen sowie Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Weiterhin haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen bestimmte Fraktionen getrennt zu sammeln, der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zu diesen Fraktionen zählen Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegelmaterial (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03), Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02), Baustoffen auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) sowie die weiteren Fraktionen nichtmineralischer Bauabfälle wie Metalle, Holz, Kunststoffe, Glas und Dämmstoffe.

Zu den einzelnen Fragestellungen nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

Überwachung des Vollzugs der Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung gehört zu den abfallrechtlichen Vorschriften, die u.a. im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektionen sowie bei anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden. Zusätzlich erfolgen Abfalltransportkontrollen.

¹ Bundesratsdrucksache 2/17

Die Überprüfung der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bei den Sortier- und Vorbehandlungsanlagen erfolgt im Rahmen des Konzeptes der risikobasierten Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen. Unter das Konzept der risikobasierten Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen fallen darüber hinaus alle Anlagen, die den besonderen Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie gerecht werden müssen, aber auch alle anderen Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Zulassung bedürfen sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit bekanntem Risikopotenzial. Vorgaben zur Festlegung von Prioritäten für die Inspektionsplanung enthält der Erlass „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ (Stand: 17.09.2021). Neben den Regelüberwachungen entsprechend der Umweltinspektionsplanung finden auch anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen oder Kontrollen der Dokumentationspflichten von Abfallerzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle außerhalb der Inspektionsplanung statt.

Aus landesweiten Erhebungen, die das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) seit 2017 u.a. anlässlich von Anfragen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) nach dem Umweltinformationsgesetz zum Umfang der Überwachungstätigkeit nach Gewerbeabfallverordnung bei den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten durchführt, kann die Anzahl der durchgeführten Überwachungen, festgestellter Verstöße sowie eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschätzt werden. Da der Rücklauf aus diesen Erhebungen zum Teil unvollständig erfolgt, können die Daten nur als Anhaltspunkt dienen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 1: Anzahl der im Hinblick auf die Gewerbeabfallverordnung überwachten Abfallerzeuger 2017 bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der überwachten Abfallerzeuger	> 867	> 1313	> 1732	> 2191	> 2950	> 3791

Im Rahmen der durchgeführten vor-Ort-Kontrollen wurden in den meisten Fällen nur geringfügige Verstöße gegen die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung festgestellt, die u.a. auf Unkenntnis der Regelungen für gewerbliche Abfälle zurückzuführen waren. Nach Aufklärung und Beratung wurden die Mängel in den meisten Fällen umgehend behoben. Zu berücksichtigen ist, dass viele Umweltschutzbehörden der Kreise und Städte angeben, dass sie geringfügige Verstöße zahlenmäßig nicht erfasst haben.

Zu Verstößen gegen die §§ 3,4 und § 8 Gewerbeabfallverordnung liegen folgende Zahlen vor:

Tabelle 2: Anzahl der festgestellten Verstöße gegen §§ 3,4 und § 8 Gewerbeabfallverordnung 2017 bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der gemeldeten Verstöße	64	140	134	122	100	178

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Gewerbeabfallverordnung wurden in den Jahren 2017 bis 2022 in insgesamt 123 Fällen eingeleitet.

Punktuell konnte die Überwachung in den letzten Jahren intensiviert und so eine Verbesserung bei der ordnungsgemäßen, schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen erzielt werden.

Zusätzlich zu einer Fortsetzung der Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung durch Umweltinspektionen und vor-Ort-Kontrollen sind in Absprache mit den Bezirksregierungen systematische Schwerpunktaktionen durch Überwachung der Siedlungsabfallverbrennungsanlagen geplant. An Hand von Überprüfungen des Abfallregisters nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz können Anlieferer gewerblicher Siedlungsabfälle (z.B. Abfälle mit den Abfallschlüsseln 15 01 06, 17 09 04, 19 12 12, 20 03 01 und 20 03 07 nach Abfallverzeichnisverordnung, unter Angabe des jeweiligen Lieferanten (Anschrift), des Lieferzeitpunktes und der Liefermenge) ermittelt werden. Wurden gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle angeliefert, soll nachgeprüft werden, ob es nach Gewerbeabfallverordnung zulässig war, das Gemisch nicht einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und die in der Gewerbeabfallverordnung genannten Fraktionen zu separieren. Mit der Schwerpunktaktion soll geprüft werden, ob sich die Auswertung von Registerdaten von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen grundsätzlich zur Effizienzsteigerung im Vollzug eignet.

Vollzugshilfen in NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) stellt auf seiner Internetseite Hinweise zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung sowie Dokumentationshilfen für Abfallerzeuger und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen zur Verfügung. Die Vollzugshilfen können unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/>

Die konkretisierten Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung führen nach Erfahrung der zuständigen Umweltschutzbehörden, gerade im Bereich der gewerblichen Abfallerzeuger/Produktionsbetriebe, häufig zu einer Verbesserung der Abfalltrennung und daraus resultierend zu einer besseren Verwertbarkeit der entstehenden Abfälle.

Für Anwender der Gewerbeabfallverordnung steht zudem die Vollzugshilfe der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen“ LAGA M 34 (Stand 11. Februar 2019) zur Verfügung (https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf).

Vorbehandlungsanlagen in NRW

Vorbehandlungsanlagen für Abfallgemische müssen nach der Gewerbeabfallverordnung mindestens mit den folgenden Komponenten ausgestattet sein:

- Aggregate (stationär, mobil) zum Zerkleinern (z. B. Vorzerkleinerer)
- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten (z. B. Siebe, Sichter)
- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik (z. B. Sortierband mit Sortierkabine)
- Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind
- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier (z. B. Nahinfrarot-geräte)

Die oben genannten Komponenten können auch auf mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber verteilt sein, die hintereinandergeschaltet betrieben werden (Kaskadenvorbehandlung). Eine Reihenfolge ist nicht vorgegeben.

Das Umweltministerium hat die Bezirksregierungen mit Erlass vom 12. Dezember 2018 gebeten, die Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Anforderungen gemäß der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung mittels eines vom LANUV NRW erarbeiteten Formulars zu ermitteln. Mit der Auswertung der Angaben in den Formularen wurde das LANUV beauftragt. Die Ergebnisse der Auswertung von Angaben zu mehr als 200 Anlagen bilden die Grundlage für eine „Liste von Anlagen zur Vorbehandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen nach Gewerbeabfallverordnung“, die auf der Internetseite des LANUV veröffentlicht ist: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/abfall/abstroeme/pdf/Liste_der_Vorbehandlungsanlagen.pdf

Die Liste umfasst sowohl Vorbehandlungsanlagen, die über alle Aggregate gemäß Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung verfügen, als auch Anlagen, in denen Abfallgemische im Rahmen einer Kaskade behandelt werden können. Einige Anlagen werden ausschließlich oder teilweise für die Sortierung von Leichtverpackungen

(LVP) genutzt. Im Zusammenhang mit dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ hat das LANUV die Liste im August 2022 überprüft und aktualisiert.

Über die in der Liste aufgeführten 36 Vorbehandlungsanlagen hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl an Sortier- und Aufbereitungsanlagen, die nicht über alle Aggregate gemäß Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung verfügen, sowie Unternehmen, die im Wesentlichen Baggersortierung bzw. Umschlag von Abfällen betreiben. In diesen Fällen können die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an die Vorbehandlung nur dadurch erfüllt werden, dass die Abfallgemische weiteren nachgeschalteten Anlagen zugeführt werden (Kaskadenvorbehandlung).

Anlagen zur Vorbehandlung von Abfallgemischen gemäß Gewerbeabfallverordnung sind so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Bei Unterschreitung der jährlichen Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als zehn Prozent ist die zuständige Behörde u. a. über die Ursache zu informieren.

Im Zusammenhang mit dem vom Umweltbundesamt (UBA) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ hat das LANUV NRW die Sortierquoten 2021 für die in der „Liste der Anlagen zur Vorbehandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen nach Gewerbeabfallverordnung“ aufgeführten Anlagen ausgewertet. Lediglich in einem Fall ist die Sortierquote geringfügig (< 3 Prozent) unterschritten worden.

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen werden Abfallimporte und –Exporte über das Basler Übereinkommen, die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und das Abfallverbringungsgesetz geregelt.

Zur Einhaltung der Vorschriften bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Abs. 2a VVA verpflichtet einen Kontrollplan zu erstellen, der mindestens alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden muss. In Deutschland sind gemäß § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) die Länder für die Aufstellung und Evaluierung von Kontrollplänen für ihr Gebiet zuständig. Der Kontrollplan für Nordrhein-Westfalen mit den konsolidierten Informationen der einzelnen Bezirksregierungen kann über die Internetseite des MUNV eingesehen werden:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/abfallimporte/200109_ev._Kontrollplan_NRW.pdf

Anhand der oben genannten Gesetze und Verordnungen sowie über den Kontrollplan soll sichergestellt werden, dass Abfälle ordnungsgemäß verbracht werden. Die Bezirks-

regierungen führen regelmäßig Abfalltransportkontrollen durch. Dabei handelt es sich sowohl um grenzüberschreitende Abfalltransportkontrollen, als auch um weitere Abfalltransportkontrollen innerhalb des Regierungsbezirkes ohne Grenzüberschreitung.

Nach Berichten der Bezirksregierungen wurden seit 2017 etwa 300 Abfalltransportkontrollen (Kontroll-Tage) von grenzüberschreitenden Abfalltransporten an den in Nordrhein-Westfalen liegenden deutschen Außengrenzen durchgeführt. Dabei erfolgten ca. 3000 Einzelkontrollen (Fahrzeuge) im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verbringung.

Die höchste Anzahl von Abfalltransportkontrollen wegen grenzüberschreitender Verbringung erfolgte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln. Auf Grund der geografischen Lage liegt hier der Schwerpunkt von Abfalltransportkontrollen an den in Nordrhein-Westfalen liegenden deutschen Außengrenze. Festgestellte illegale Verbringungen werden von den Bezirksregierungen geahndet oder als Strafanzeige an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergegeben oder sie werden zuständigkeitshalber an andere Behörden zur Verfolgung und ggf. Ahndung abgegeben. Von den Bezirksregierungen ermittelte Verdachtsfälle (mutmaßliche illegale Verbringungen) oder Fälle illegaler Verbringungen können nicht gleichgesetzt werden mit Verstößen gegen die Gewerbeabfallverordnung.

Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß der VVA entweder den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 oder aber dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung (Beantragung) und Zustimmung (Genehmigung) durch die zuständigen Behörden.

Sollte es sich bei den grenzüberschreitend verbrachten Abfällen um solche handeln, die in der sogenannten grünen Liste der EU-Abfallverbringungsverordnung VO (EG) Nr. 1013/2006 (VVA), also in den Anhängen III, IIIA oder IIIB der VVA aufgeführt sind, ist gemäß Art. 18 VVA keine Beteiligung der Behörden am Versand- oder am Bestimmungs-ort vorgesehen. Bei der Verbringung dieser Abfälle ist ein verbindlich vorgeschriebenes Formular (Versandinformationen, auch Anlage/Annex VII genannt) mitzuführen. Die Behörden erhalten nicht regelmäßig und zwingend Kenntnis von diesem Vorgang. Kontrollen derartiger Verbringungen erfolgen dennoch z. B. im Zusammenhang mit der medienübergreifenden Umweltinspektion des (Neu-) Erzeugers der Gewerbeabfälle.

Alle Abfälle die nicht „grün gelistet“ sind, sind zu notifizieren. Beim Notifizierungsverfahren müssen Abfälle vor Beginn der Abfallverbringungen und für jeden Abfalltransport kontrolliert werden. Der Exporteur hat die geplante Verbringung von Abfällen mittels Notifizierungsformular und Begleitformular sowie weiterer erforderlicher Unterlagen bei der in seinem Heimatland zuständigen Behörde zu beantragen.

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen sind nur dann zulässig, wenn vorher die zuständigen Behörden am Versandort (Exportstaat) und am Bestimmungsort (Importstaat) schriftlich zugestimmt haben.

Sofern Gewerbeabfälle in den Anhängen der VVA „gelb“ oder nicht gelistet sind, unterliegen sie der Pflicht zur vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Art. 3 ff. VVA. In dem Notifizierungsverfahren muss der Antragsteller die Herkunft der Abfälle erläutern sowie detaillierte Angaben zu dem geplanten Verwertungsverfahren machen, die einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Zustimmung zu der Notifizierung durch die an dem Verfahren beteiligten Behörden am Versand- und am Bestimmungsort sowie ggf. von Transitstaaten.

Die Verwertung durch die im Notifizierungsverfahren angegebene Verwertungsanlage ist den beteiligten Behörden gegenüber zu bestätigen, um eine von dem ursprünglich vorgesehenen Verwertungsweg abweichende Entsorgung auszuschließen.

Geplante Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat das UBA in einem Projekt Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung erarbeiten lassen (UBA-Forschungsbericht „Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“)². Der Abschlussbericht wurde Anfang März 2023 veröffentlicht. Der UBA-Forschungsbericht beleuchtet den Stand der Umsetzung und enthält Lösungsvorschläge zur Optimierung der Getrennthaltungs-, Vorbehandlungs- und Dokumentationspflichten. Im Bericht werden hohe Optimierungspotentiale bei der Umsetzung der Kernforderungen der Gewerbeabfallverordnung festgestellt. Dies gilt sowohl für die Getrenntsammlung wie auch insbesondere für das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung (Sortierung) von Gemischen. Zu häufig werden getrennt zu sammelnde Abfälle noch als Gemische erfasst und zu häufig werden vorbehandlungsfähige Abfälle noch energetisch verwertet. Als Ursachen für die bestehenden Defizite werden zusammenfassend Unschärfen im Verordnungstext und eine unzureichende Umsetzung seitens der Abfallerzeuger/-besitzer sowie behördliche Vollzugsdefizite benannt.

Das BMUV strebt daher eine weitere Novelle der Gewerbeabfallverordnung an und hat am 20.10.2023 dazu ein Eckpunktepapier vorgelegt und mit den Ländern am 10.11.2023 erörtert.

Lt. Eckpunktepapier ist es Ziel der Novelle, die Verordnung noch stringenter und vollzugstauglicher zu gestalten, die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen zu stärken und das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung zu sichern.

² Knappe et al. 2023 Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung; UBA-Texte 47/2023, Link: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_47-2023_erarbeitung_von_grundlagen_fuer_die_evaluierung_der_gewerbeabfallverordnung.pdf

Das Eckpunktetpapier des BMUV enthält eine Reihe von Maßnahmenvorschläge, die in Bezug auf gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verbesserung der Qualität der getrennten Sammlung und der Vollzugserleichterung dienen sollen, wie:

- Pflicht zur Kennzeichnung von Behältnissen und Information über die getrennte Sammlung
- Möglichkeit für Behörden einen Sachverständigen mit der Prüfung der Einhaltung der Pflicht zur getrennten Sammlung zu beauftragen
- Möglichkeit der Behörden ein bestimmtes Format für die elektronische Übermittlung der Dokumentation verpflichtend vorzugeben
- Pflicht der Entsorgungswirtschaft zur Ausstellung von aussagekräftigen Verwertungsnachweisen
- Pflicht zur Aufstellung behördlicher Überwachungspläne.

Zur Vorbehandlungspflicht betreffen die Vorschläge, u.a. die

- Möglichkeit für Behörden einen Sachverständigen mit der Prüfung der Einhaltung der Pflicht zur Vorbehandlung von Gemischen zu beauftragen
- Streichung der 90%-Getrenntsammlungsquote als Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht
- Möglichkeit der Behörden ein bestimmtes Format für die elektronische Übermittlung der Dokumentation verpflichtend vorzugeben.

Bei Vorbehandlungsanlagen sollen folgende Maßnahmenvorschläge im Rahmen einer Novellierung geprüft werden:

- Streichung der Möglichkeit der Aufteilung der Vorbehandlung auf verschiedene Anlagen
- Schaffung eines bundesweiten elektronischen Registers für alle Vorbehandlungsanlagen
- Vereinheitlichung der Dokumentationspflichten von Sortier- und Recyclingquote und Einführung von Bußgeldtatbeständen
- Konkretisierung der verpflichtenden Komponenten von Vorbehandlungsanlagen.

Zudem soll der Anwendungsbereich der Verordnung auf Anlagen zur energetischen Verwertung und Siedlungsabfallverbrennungsanlagen ausgedehnt werden und eine Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle von vorbehandelten Gemischen durch die Betreiberinnen und Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen aufgenommen werden.

Mit der Erstellung eines Referentenentwurfs durch das BMUV wird im Laufe des Jahres 2024 gerechnet. Die Novellierung soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Grundsätzlich unterstützt die Landesregierung den angestoßenen Prozess der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung. MUNV NRW hat zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung einen Beschluss der 101.Umweltministerkonferenz (UMK) vom 01.12.2023 initiiert. Der Beschluss zu TOP 22 der 101. UMK ist als Anlage beigefügt.

Ein Kernpunkt des UMK-Beschlusses bezieht sich darauf, neben den im UBA-Forschungsbericht (s.o.) vorgeschlagenen Maßnahmen marktwirtschaftliche Instrumente auch außerhalb des Rechtsetzungsverfahrens zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung zu prüfen. Die Lenkung der ordnungsgemäßen Umsetzung durch marktwirtschaftliche Instrumente wäre eine wirksame Maßnahme, die den Vollzug deutlich entlasten würde: was der Markt regelt muss nicht durch Behörden überwacht werden. Die Überwachung durch die Abfallwirtschaftsbehörden wird auf Grund der hierfür erforderlichen Personalkapazitäten nicht wesentlich erweitert werden können. Auch weitere Dokumentationspflichten und bürokratische Hürden würden nicht zu einer effizienteren Umsetzung des Vorrangs der stofflichen Verwertung führen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

TOP 22

Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz (UMK) stellt fest, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung eine wesentliche Voraussetzung für die hochwertige stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ist. Die UBA-Studie „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA Text 47/2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die letzte Novellierung der Gewerbeabfallverordnung das Recycling zwar gestärkt hat, allerdings wird das Ziel einer Verbesserung der getrennten Sammlung und eines hochwertigen Recyclings noch nicht im ausreichenden Maß erreicht. Die Studie führt Maßnahmen an, darunter die Effizienzsteigerung des Vollzugs und Nachschärfungen bei den Pflichten im Verordnungstext, um eine verbesserte Getrenntsammlung und die Steigerung der einem Recycling zugeführten Wertstoffmengen aus der Vorbehandlung zu erreichen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) auf Basis einer Evaluierung im Rahmen der vorgenannten Studie einen Prozess für eine Novellierung der Gewerbeabfallverordnung in Gang gebracht hat und unterstützen die Ziele der Novelle.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, zusätzlich zu den in der UBA-Studie zur Stärkung des Vollzugs genannten Maßnahmenvorschlägen auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente für eine effizientere Umsetzung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung auch außerhalb der Verordnung zu prüfen.

101. Umweltministerkonferenz

am 01. Dezember 2023

in Münster

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen darüber hinaus fest, dass der getrennten Sammlung der einzelnen Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen sowie der getrennten Sammlung der einzelnen Fraktionen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung eine hohe Bedeutung zur Qualitätssicherung von rezyklierten Gesteinskörnungen zukommt.

Da dieser Aspekt bisher unzureichend in der UBA-Studie berücksichtigt ist, bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder das BMUV, die Getrenntsammlungspflichten im Hinblick auf asbesthaltige Baustoffe zu konkretisieren.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen in dem Gesamtzusammenhang die Beschlussfassung des UMK-Umlaufverfahrens 55/2021 „Überwachung der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“ und bitten das BMUV, über die Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung einschließlich der Umsetzung des UMK-Umlaufbeschlusses 55/2021 bis zur 103. Umweltministerkonferenz zu berichten.